

- Antrag auf** **Änderung des Vornamens**
 Änderung des Familiennamens / Ehenamens
 Feststellung des Familiennamens

Die Daten werden aufgrund des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen erfragt. Werden keine oder unvollständige Angaben gemacht, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Erläuterungen zur Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie dem beigefügten Merkblatt "Datenschutzhinweise für Bürgerinnen und Bürger – Namensänderungen".

Ich beantrage, den bisherigen Namen _____

in den Namen _____ zu ändern bzw. diesen Namen festzustellen.

Der erbetene neue Name wurde frei gewählt ist der (Geburts-)Name von _____.

I. Ausführliche Begründung des Antrages (ggf. bitte auf besonderem Blatt fortsetzen)

II. Person, deren Vor-/Familiename geändert/festgestellt werden soll:

Name (sämtliche Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname)		
Geburtstag und -ort		
Hauptwohnung (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)		
Staatsangehörigkeit	Familienstand	Betreuung gem. § 1896 BGB?
Falls verheiratet oder verheiratet gewesen: Tag und Ort der Eheschließung:		

III. Ehegatte, der unter II. genannten Person:

Name (sämtliche Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname)	
Geburtstag und -ort	
Hauptwohnung (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)	
Staatsangehörigkeit	Betreuung gem. § 1896 BGB?

IV. a) Antragstellung von Erwachsenen: Leibliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder (minderjährig und volljährig; auch solche, deren Name nicht geändert/festgestellt werden soll):

b) Antragstellung für Kinder: Geschwister, Halbgeschwister, Adoptivgeschwister:

	Vor- und Familienname, Geburtstag und –ort, Wohnung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	Verwandtschaftsverhältnis zur Person unter II.
1. Kind		
2. Kind		
3. Kind		
4. Kind		

V. Beteiligte, die anzuhören sind:

Lfd Nr.	Name und Anschrift	Verwandtschaftsverhältnis zur Person unter II.	Stellungnahme beigefügt?

VI. Sonstiges:

Ich erkläre/wir erklären, dass ein Antrag auf Namensänderung/-feststellung

bisher noch nicht gestellt wurde.

bereits gestellt wurde: am _____ bei _____ .

Entscheidung: Stattgabe Ablehnung Rücknahme

Mir/Uns ist bekannt, dass für die Namensänderung/-feststellung beim Landkreis Schaumburg eine Verwaltungsgebühr erhoben wird (Familien-namensänderung/-feststellung: 351,63 bis 675,63 €; Vornamensänderung: 160,13 bis 348,13 €; abhängig vom Verwaltungsaufwand im Einzelfall) und zwar auch dann, wenn der Antrag von mir/uns zurückgenommen oder abgelehnt wird (dann 1/10 bis 1/2 der zu erhebenden Gebühr).

Ich/Wir beantrage/n Gebührenermäßigung und füge/n dafür aktuelle Einkommensnachweise bei. Ich/Wir bin/sind darüber informiert, dass im Fall der Ermäßigung eine Anerkennungsgebühr in Höhe von 1/10 erhoben wird.

Ich/Wir beantrage/n Ratenzahlung: _____ (mtl. Ratenhöhe)

Für evtl. Rückfragen bin ich/sind wir telefonisch erreichbar unter _____ .

Ort, Datum _____

Unterschrift(en)

(Vor- und Familienname/n in Druckschrift)

(handschriftliche Unterschrift/en)

Merkblatt zum Antrag auf Namensänderung

Der Antrag auf Änderung eines Vornamens und/oder eines Familiennamens ist zu stellen beim
Landkreis Schaumburg, -Standesamtsaufsicht-, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Ihre **Ansprechpartnerin** ist Frau Wübben, Tel. 05721/703-250, Dienstgebäude: Jahnstr. 33

Weitere **Kontakte**: Fax: 05721/703-8350
E-Mail: kommunalaufsicht.12@landkreis-schaumburg.de

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Zur Entscheidung über Ihren Antrag auf Namensänderung werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Antragsvordruck mit ausführlicher Begründung
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit: Kopie von Personalausweis (Vor- und Rückseite), Reisepass, Staatsangehörigkeitsausweis, Spätaussiedlerbescheinigung oder
- Nachweis des Wohnsitzes: Meldebescheinigung
→ Meldebehörde Ihres Wohnortes (gebührenpflichtig)
- Aktuelle „Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister - mit Hinweisen –“ (für alle Personen, auf die sich die Namensänderung erstrecken soll)
→ Standesamt am Geburtsort (gebührenpflichtig)
- Aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
→ Standesamt, bei dem die Ehe geschlossen wurde (gebührenpflichtig)
- Ausländische Urkunden sind mit Übersetzung vorzulegen
→ vereidigte/r Übersetzerin
- Führungszeugnis „zur Vorlage bei einer Behörde“ bei Antragstellern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
→ Meldebehörde Ihres Wohnortes oder online über www.fuehrungszeugnis.bund.de (gebührenpflichtig)
- Bei Antrag durch Vormund/Pfleger/Betreuer: Kopie der Bestellung sowie Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Antragstellung
→ Amtsgericht für den Wohnort des Mündels/Betreuten (ggf. gebührenpflichtig)
- Ergebnis der vormundschaftsgerichtlichen Anhörung bei geschäftsfähigen Personen, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist
→ Amtsgericht für den Wohnort des Betreuten (ggf. gebührenpflichtig)
- Nachweis der Personensorge: Sorgeerklärung, Negativattest, familiengerichtliche Sorgeübertragung bzw. gerichtliche Sorgerechtsregelung oder Bestellung zum Vormund (verheiratete Eltern: Nachweis lt. Eheregisterabschrift)
- Bescheid auf einen evtl. früheren Antrag auf Namensänderung
- Erklärung beteiligter Personen (Personen, deren Name geändert werden soll –ab 14 Jahre-; Eltern, wenn Namensträger; Pflegeeltern):
- Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (bei Antrag auf Gebührenermäßigung):
.....
- Sonstiges:

Folgende Unterlagen/Informationen werden direkt von der Namensänderungsbehörde eingeholt:

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis/Insolvenzgericht (bei über 18jährigen)
- Auskunft der zuständigen Polizeidienststelle (bei über 14jährigen)
- Stellungnahme des Jugendamtes (bei Stief- oder Pflegekindern)
- Stellungnahme sonstiger Personen



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Datenschutzhinweise für Bürgerinnen und Bürger

Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung

-Namensänderungen-

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Ziel dabei ist es, einen einheitlichen und starken Datenschutz für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und die Transparenz zu erhöhen. Sie sollen jederzeit die Hoheit über Ihre Daten behalten und wissen, was mit ihnen passiert. Was das für Sie als Bürgerin und Bürger des Landkreises Schaumburg bedeutet, können Sie dieser Information entnehmen.

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Personenbezogene Daten erhält der Landkreis Schaumburg in der Regel durch Sie persönlich beispielsweise bei einer Antragstellung. (Artikel 13 DS-GVO)

Darüber hinaus kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen von Sachverhaltsaufklärung weitere genannte Stellen zusätzliche oder abweichende personenbezogene Daten über Sie zur Verfügung stellen (Artikel 14 DS-GVO): Vollstreckungsgericht/-portal, Insolvenzgericht, Polizei, Jugendamt, Standesamt I Berlin, Beteiligte am Verfahren.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die gesamte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlich normierten Befugnisse oder mit Ihrer Einwilligung.

Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung sind gesetzliche Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO): Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrags auf Vor- und/oder Familiennamensänderung werden Ihre Daten aufgrund des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) verarbeitet.

Wenn Sie uns eine Nachricht senden, nutzt der Landkreis Schaumburg die angegebenen Kontaktdaten zur Beantwortung und Bearbeitung Ihres Anliegens. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt abhängig von Ihrem Anliegen und Ihrer Stellung als Bürgerin oder Bürger zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Grundsätzlich werden alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Die Akten, welche Ihre personenbezogenen Daten enthalten, sind gemäß Ziffer 9.2 der Niedersächsischen Aktenordnung grundsätzlich 15 Jahre nach Schließung der Akte aufzubewahren soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Anschließend sind die Akten dem Niedersächsischen Landesarchiv anzubieten. Schriftgut, welches das Archiv nicht übernimmt, wird datenschutzgerecht gelöscht.

Die Daten und Akten aus Verfahren nach dem NamÄndG werden zum Nachweis der Namensführung dauerhaft aufbewahrt.

Ihre Daten, die Sie uns im Rahmen einer Kontaktaufnahme und Anfrage bereitgestellt haben, werden gelöscht, sobald die Kommunikation beendet beziehungsweise Ihr Anliegen vollständig geklärt ist und diese Daten nicht zugleich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben worden sind.

Wer bekommt meine Daten?

Sofern eine anonymisierte Bearbeitung Ihrer Eingabe nicht möglich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der vorliegenden Rechtsgrundlage zur Aufklärung des von Ihnen vorgetragenen Sachverhalts oder im Rahmen der Durchführung gesetzlicher Vorgaben an die in Ihrem Fall betroffenen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen übermittelt.
Es findet keine unbefugte Weitergabe an Dritte statt.

Was sind meine Rechte?

Mit der Datenschutz-Grundverordnung werden Ihre Rechte gegenüber Stellen, die ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, gestärkt. Sie haben folgende Rechte:

- **Auskunft**

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Sie betreffen; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

- **Berichtigung**

Sollten Angaben von Ihnen nicht zutreffend sein, haben Sie die Möglichkeit, die Berichtigung und Vervollständigung Ihrer Daten zu verlangen. (Artikel 16 DS-GVO)

- **Löschung**

Zudem haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer Daten, soweit dies gesetzliche Vorschriften zulassen. Diesem Recht muss jedoch ein legitimer Grund gegenüberliegen, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen. (Artikel 17 DS-GVO)

- **Beschwerderecht**

Sie sind dazu berechtigt, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn Sie mit der Verarbeitung Ihrer Daten nicht einverstanden sind. Darüber hinaus können Sie auch bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Wer ist für die Daten verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Bei Fragen oder Anmerkungen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Schaumburg oder deren zuständigen Datenschutzbeauftragten.

> **Verantwortlicher**

Landkreis Schaumburg, Der Landrat, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen
Telefon: 05721 703-0 / E-Mail: info@landkreis-schaumburg.de

> **Datenschutzbeauftragter**

Itebo GmbH, Herr Schön, Stüvestraße 26, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 9631222 / E-Mail: dsb@landkreis-schaumburg.de

> **Landesdatenschutzbeauftragte**

Die Anschrift für den Landkreis Schaumburg zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
Telefon: 0511 120-4500 / E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de